

Bundessozialgericht

8 RK 9/86

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

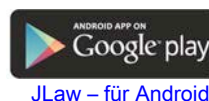
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 1987
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 26. März 1986 wird mit
der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Berufung gegen das
Urteil des Sozialgerichts Aurich vom 30. Juni 1983 als
unzulässig verworfen wird.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der Kläger hat mit seiner am 25. April 1983 erhobenen Klage beansprucht, daß die Beklagte ihm in der Zeit vom 16. April bis 30. September 1982 Familienhilfe für seine Tochter Heike zu gewähren habe. Während der vorgenannten Zeit waren dem Kläger für das Kind Heike Aufwendungen für eine im Juli 1982 beschaffte Brille und für Krankenhauspflege in der Zeit zwischen dem 19. Juli und 18. August 1982 entstanden. Die Beklagte, die zunächst die Übernahme der Kosten für die Krankenhauspflege zugesagt hatte, hat mit dem Bescheid vom 2. August 1982 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. März 1983 die Gewährung von Familienhilfe für die vorgenannten Aufwendungen mit der Begründung abgelehnt, dem Kläger seien Familienhilfeleistungen für das Kind Heike in der streitigen Zeit nicht zu gewähren gewesen, weil das Kind Alleingesellschafter einer GmbH und deshalb nicht unterhaltsberechtigter gewesen sei.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. Die Berufung ist ohne Erfolg geblieben (vgl. Breithaupt 1986, 926). Beide Instanzen sind ohne nähere Begründung von der Zulässigkeit der Feststel-



lungsklage und der Berufung ausgegangen. Sie haben die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienhilfe für das Kind Heike verneint, weil es als Alleingesellschafterin einer GmbH nicht zu dem Personenkreis gehöre, für den Familienhilfe beansprucht werden könne.

Der Kläger trägt zur Begründung seiner Revision vor, er habe von Anfang an eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage erheben wollen. Überdies habe das Landessozialgericht (LSG) mit der Zulassung der Revision auch hinsichtlich der Zulässigkeit der Berufung einen Vertrauenstatbestand geschaffen. In der Sache selbst habe das LSG die Vorschrift des § 205 der Reichsversicherungsordnung (RVO) unzutreffend angewendet. Insbesondere sei es nicht gerechtfertigt gewesen, die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum Familienhilfeanspruch für einen als Unternehmer tätigen Ehegatten auch auf unterhaltsberechtignte Kinder anzuwenden. Zum anderen habe das LSG nicht berücksichtigt, daß das Kind aus der Gesellschaft keine positiven Einkünfte erzielt habe, so daß seine Unterhaltsberechtigung gegenüber dem Kläger bestehen geblieben sei.

Der Kläger beantragt,

1. die Urteile der Vorinstanzen sowie den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 10. März 1983 und den Bescheid der Beklagten vom 2. August 1982 aufzuheben,
2. festzustellen, daß der Kläger in der Zeit vom 16. April bis 30. September 1982 für seine Tochter Heike bei der



Beklagten familienhilfeberechtigt war.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Der Senat konnte gemäß § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten sich Übereinstimmend damit einverstanden erklärt haben.

Die - vom LSG zugelassene - Revision des Klägers ist mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß seine Berufung gegen das SG-Urteil als unzulässig verworfen wird. Das LSG hätte über die Berufung nicht sachlich-rechtlich entscheiden dürfen, sondern das Rechtsmittel durch Prozeßurteil als unzulässig verwerfen müssen, weil die Berufung gegen das Urteil des SG gemäß § 144 SGG ausgeschlossen war.

Wie der erkennende Senat bereits in dem Urteil vom 26. Juli 1979 - 8b RKg 11/78 - (SozR 1500 § 150 Nr 18) entschieden hat, ist auch bei einer zugelassenen Revision, bevor über die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen des streitigen Anspruchs entschieden werden kann, von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, von denen die Rechtswirksamkeit des Verfahrens als



Ganzes abhängt. Zu den vom Revisionsgericht zu prüfenden unverzichtbaren Prozeßvoraussetzungen gehören auch die Zulässigkeit der Klage und der Berufung (erkennender Senat aaO mwN). Entscheidet nämlich das LSG über eine Klage oder eine Berufung sachlich-rechtlich, obwohl es den Rechtsbehelf oder das Rechtsmittel durch Prozeßurteil als unzulässig hätte abweisen oder verwerfen müssen, so ist dies ein wesentlicher Verfahrensmangel, der die Grundlagen des weiteren Verfahrens erschüttert (erkennender Senat aaO mwN).

In dem hier zu entscheidenden Fall ist in erster Linie erheblich, welchen Anspruch der Kläger mit der Klage verfolgt. Nach dem Wortlaut des von ihm gestellten Antrages würde es sich um ein kombiniertes Anfechtungs- und Feststellungsbegehren handeln und die Vorinstanzen sind offensichtlich auch davon ausgegangen, daß eine derartige Klage erhoben worden ist. Hingegen macht die Revision geltend, es habe sich von Anfang an um ein kombiniertes Anfechtungs- und Leistungsbegehren gehandelt.

Wie bereits der 3. Senat des erkennenden Gerichts in dem Urteil vom 20. Juli 1976 - 3 RK 79/74 - (SozR 1500 § 54 Nr 12) in einem vergleichbaren Fall entschieden hat, zwingt eine solche Formulierung des Antrages nicht dazu, die Erhebung einer Feststellungsklage iS des § 55 SGG anzunehmen. Vielmehr sind die prozesualen Erklärungen auszulegen. Wie in dem vom 3. Senat (aaO) entschiedenen Fall, so ergibt sich auch hier, daß der Kläger nach dem Gesamtinhalt seines Vorbringens - insbesondere schon in der Klagebegründung - nicht die zukünftige Leistungspflicht der Be-



klagten für das Kind Heike festgestellt haben, sondern nur Ansprüche auf Leistungen für die in der Vergangenheit bereits entstandenen und wegen der Ablehnung der Leistungsgewährung zunächst selbst erbrachten Aufwendungen geltend machen wollte. Deshalb ist auch in dem zur Entscheidung stehenden Fall der vom Kläger verfolgte Anspruch als Begehren auf Gewährung der in der streitigen Zeit erforderlich gewordenen, von der Beklagten abgelehnten Leistungen – eine Brille und Krankenhauspflege für die Zeit vom 19. Juli bis 18. August 1982 – auszulegen (vgl. entsprechend auch Meyer-Ladewig, SGG, 2. Aufl., RdNr 3 zu § 123 mwN), mithin von einer zulässigen kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage auszugehen.

Insoweit ist jedoch die Berufung ausgeschlossen. Denn das Begehren auf Gewährung einer Brille betrifft eine einmalige Leistung iS des § 144 Abs 1 Nr 1 SGG und der Anspruch auf Gewährung von Krankenhauspflege hat eine wiederkehrende Leistung für einen Zeitraum von weniger als 13. Wochen zum Gegenstand (§ 144 Abs 1 Nr 2 SGG). Verfahrensmängel, die gemäß § 150 Nr 2 SGG zur Zulässigkeit der Berufung trotz des Ausschlusses gemäß § 144 SGG hätten führen können, hat der Kläger im Verfahren vor dem LSG nicht gerügt. Mithin war seine Berufung unzulässig. Die Zulassung der Revision durch das Berufungsgericht hat – entgegen der Ansicht des Klägers – darauf keinen Einfluß. Da dieses Sachurteilshindernis auch auf die Revision des Klägers von Amts wegen zu berücksichtigen ist, muß es seinen entsprechenden Niederschlag in der Urteilsformel finden; eine reformatio in peius erfolgt dadurch nicht.



-7-

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)